

**Externes Semester im Studiengang B. Sc. Medieninformatik (BMI):
Antrag zur Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten
für das Praxissemester**

Datum	24.03.21
Ersteller	Prof. Dr. Thomas Rakow, Modulverantwortlicher BMI
Status	Entwurf

Dieser Antrag dient zum Nachweis bei der Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Praxissemester im Bachelor-Studiengang Medieninformatik und Medientechnik der Prüfungsordnung 2018¹ nach §19A(5). Dies sind Tätigkeiten, die entweder vor Aufnahme des Studiums oder – in Ausnahmefällen – nach Aufnahme des Studiums ohne Betreuung durch die Hochschule erfolgte. Die Anerkennung eines bereits an einer anderen Hochschule geprüften Praxissemesters erfolgt hingegen über die „Anerkennung externer Leistungen“.²

Dieser Antrag basiert auf der Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch (MHB) in der aktuellen Version³ und dem entsprechenden Beschluss des Fachbereichsrates Medien vom 19.05.2011⁴.

Studierende/Studierender	
Nachname	
Vorname	
Matr.-Nr.	

Ich beantrage die Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von _____ Stunden auf das Praxissemester. Die erforderlichen Unterlagen habe ich beigelegt.

Düsseldorf, _____
Ort, Datum

(Studierender)

¹ Verkündungsblatt HS Düsseldorf: [Prüfungsordnung](#) für die Bachelorstudiengänge Medientechnik Nr. 625, 733, Ton und Bild Nr. 627, 736 und Medieninformatik Nr. 623, 731

² s. <https://medien.hs-duesseldorf.de/studium/pruefungen/formulare>

³ s. <https://medien.hs-duesseldorf.de/studium/pruefungen/pruefungsordnungen>

⁴ s. [Voraussetzungen zur Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten für das Praxissemester](#)

Zur Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit auf die Praktikumstätigkeit

Leistung	Referenz	i.O.?
Die/Der Studierende kann 55 Credits nachweisen.	PO Anlage 1	
Für BMI: Die/Der Studierende hat die Kernmodule bestanden : Objektorientierte Programmierung 1+2, Datenbanksysteme 1, Mathematik 1+2, Informatikprojekt 1, Rechnerarchitektur und Professionelles Studieren.	BMI PO Anlage 1	
Die Anzahl bereits nicht erfolgreich absolvierter Externer Semester ist maximal 2.	PO §19(5)	
Ein anerkannter Ausbildungsabschluss wurde vor der Tätigkeit erworben ODER die Tätigkeit wurde nach Beginn des 3. Fachsemesters aufgenommen. Eine Berufstätigkeit während der Zeit einer Ausbildung wird nicht anerkannt.	Gleichwertigkeit PO §19A(1)	
Ein Arbeitsvertrag für die Tätigkeit liegt vor.	PO §19A(1) MHB	
Die Ziele des Praktikums sind mit der Tätigkeit erfüllt worden:	PO §19A(1) MHB	
➤ die Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis		
➤ das Kennenlernen betrieblicher Prozesse		
➤ praktische Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich des Studiengangs		
Eine geeignete Person mit gleichwertiger Bachelor- bzw. Diplomprüfung betreute laufend die Tätigkeit.	Gleichwertigkeit PO§19(2)	
Die Dauer der Tätigkeit beträgt 800 Stunden, wobei:	PO §19A(2)	
a) die Tätigkeit an mindestens 1 Tag je Woche ausgeübt wird,	PO §19A(6)	
b) die Tätigkeit höchstens 4 Wochen unterbrochen ist,		
c) höchstens drei Unternehmen berücksichtigt werden.		
Der Studierende weist Praktikumsberichte nach, die ...	Gleichwertigkeit PO §19A(4)	
a) mit Zeitraum und Zeitdauer nachvollziehbar gekennzeichnet sind und		
b) vom Betreuer der Tätigkeit für die inhaltliche Richtigkeit unterschrieben wurden		
Der Durchführungsnachweis erfüllt die Voraussetzungen:	PO §19(3) PO §19A(3)	
➤ Beginn und Ende der Tätigkeit	PO §19A(6)	
➤ Dauer: 800 Stunden mit o.a. Voraussetzungen		
➤ Ausweis von Fehlzeiten		
➤ Beschreibung von Art und Inhalt der Tätigkeit		

*Nach Anerkennung erfolgt die **Anmeldung** für die Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden⁵ und das Fachgespräch (§19(4)), s. Checkliste Externes Semester/Praxissemester.*

Die berufspraktische Tätigkeit soll im Umfang von _____ Stunden auf das Praxissemester anerkannt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Düsseldorf, _____
Ort, Datum

(Modulverantwortlicher)

⁵ Formular [Anmeldung zum Praxissemester](#); 2 Exemplare